

Öffentliche Bekanntmachung
Bildung des Gemeindewahlausschusses
für die Kommunalwahlen am 12. September 2021

Gemäß § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) i.V.m § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss gebildet.

Den Vorsitz führt der Wahlleiter; er beruft **sechs** weitere Mitglieder und deren Stellvertreter auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes.

Hiermit fordern wir die im Wahlgebiet der Gemeinde Bunde vertretenen Parteien und Wählergruppen auf,

bis zum 10. April 2021

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als weitere Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Nach § 13 Abs. 2 und 3 NKWG dürfen Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Bekannt gemacht: 01.03.2021


Sap - Gemeindewahlleiter